

Planungs-, Einbau- und Wartungs- anleitung für 1-flgl. Türen, rechts/links verwendbar



Brandschutz
DIN 4102
Teil 5



**Diese Anleitung enthält den Zulassungsbescheid
für eine Feuerschutztür H8-5
und muß dem Bauherrn ausgehändigt werden!**

Feuerschutztür/-klappe T30-1 H8-5

Diese Anleitung kann auch zum Einbau der
Mehrzwecktür MZ verwendet werden.



Art.-Nr. 694103-03.03

Inhalt

Allgemeine Hinweise	Seite 2
----------------------------------	---------

Teil I

Brandschutz-Auflagen	Seite 3
Drückergarnituren	Seite 5
Bodenanschlüsse	Seite 6
Einbau mit Mauerankern	Seite 6
Einbau mit Dübelankern	Seite 7
Innenanschlag MZ-Tür	Seite 7
Band/Federband	Seite 8
Türschließer	Seite 8
Dichtungen	Seite 9
Regenleiste	Seite 9
Gegenzarge	Seite 9
Rauchschutz	Seite 10

Teil II

Wartungsanleitung	Seite 10
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Seite 11

Allgemeine Hinweise

- Diese Einbauanleitung stellt inhaltlich den derzeitigen Zulassungsstand dar.
- Neben den speziellen Hinweisen gelten die Ausführungen der DIN 18 093, Einbau von Feuerschutztüren mit.
- Werden andere Zubehörbauteile, wie in dieser Einbauanleitung beschrieben, z. B. Türschließer usw. verwendet, so sind die diesen Teilen beigefügten Einbauanweisungen zu benutzen.
- Andere Zubehörbauteile dürfen nur verwendet werden, wenn deren Tauglichkeit, z. B. durch ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfungszeugnis nachgewiesen ist und diese Bauteile gemäß den Forderungen der Bauregelliste gekennzeichnet sind.
- Technische Änderungen behalten wir uns vor.
- **Grundierte H8-5-Türelemente dürfen nur in trockenen Räumen, als Innentür eingesetzt werden!**
- **Für den Außeneinsatz dürfen nur verzinkte und grundierte (siehe Lackierhinweis Pkt. 9) Türen eingesetzt werden.**

Teil I

Feuerschutztüren sind nach der o.a. Zulassung, dieser Einbauanweisung und den Forderungen der DIN 18 093, Einbau von Feuerschutztüren, einzubauen.

Auflagen für Brandschutz:

Die gelieferten Produkte entsprechen der bauaufsichtlichen Zulassung. Änderungen dürfen nur im Rahmen der in der Mitteilung 2/96 des DIBt veröffentlichten: »Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen (Fassung Juni 1995)« vorgenommen werden.

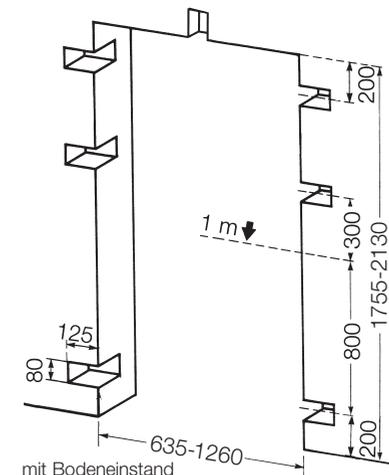
- Feuerschutztüren müssen in eingebautem Zustand selbstschließend und mit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Beschlägen ausgerüstet sein.
- Der Betreiber ist für den einwandfreien Zustand der Feuerschutztür verantwortlich.
- Andere Beschläge, Drückergarnituren, Schlösser, Stangengriffe, Schließmittel, dürfen nur verwendet werden, wenn Eignungsnachweise – Allgemeine bauaufsichtliche Prüfungszeugnisse – vorliegen und die diesen Teilen zugrundeliegenden Montageanweisungen beachtet werden.
- Dübel dürfen nur verwendet werden, wenn diese bauaufsichtlich zugelassen sind und unter Beachtung des Dübelgrundes und der Randabstände.

Tabelle 1: Zul. Wände nach oben genannter Zulassung

Nr. 1	Mauerwerk DIN 1053-1	mind. Wanddicke 115 mm	Steinfestigkeitsklasse mind. 12	Mörtelgruppe mind. II
Nr. 2	Beton DIN 1045	mind. Wanddicke 100 mm	Festigkeitsklasse mind. B 15	

Darstellung Ankerplan

ab Baurichtmaß-Breite > 875 mit Bodeneinstand



1.

Überprüfen der Einbausituation

- Ist die Wandbauart und -dicke zum Einbau der Tür geeignet?
- Ist die Höhenlage des Bodens bekannt?
- Welche Öffnungsrichtung ist vorgesehen?
- Soll die Tür nach innen oder außen öffnen?
- Sind Bauvorschriften zu beachten (z.B. mit oder ohne Schwelle)?

2.

Beim Einbau zu beachten

- Die Luftspalten müssen korrekt eingehalten werden:

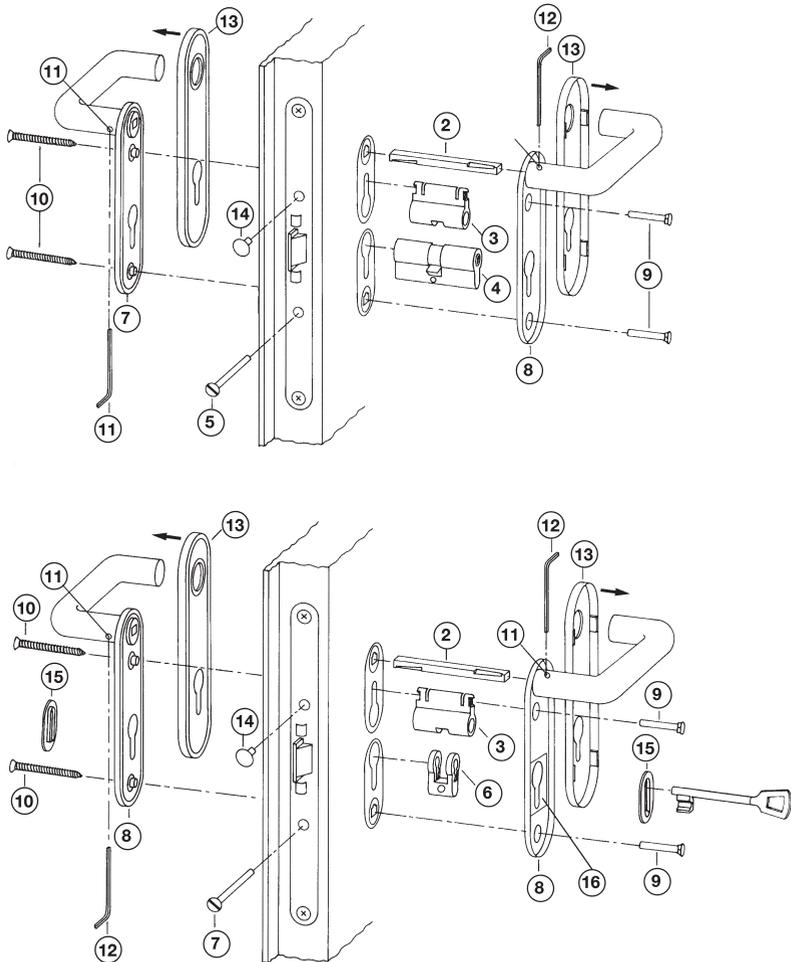
– bei Feuerschutztüren		bei Feuerschutzklappen	
seitlich	4±1	seitlich Schloßseite	4±1
oben	6±1	seitlich Bandseite	3±1
unten	6±1	oben/unten	6±1
- Zargen sind mit Mörtel zu hinterfüllen und mindestens im Leibungsbereich bündig einzuputzen.
- Der Dübelanker am Kopfstab, bei allen Türbreiten größer BR 875 vorhanden, ist immer zu befestigen.
- bei Feuerschutzklappen ist auch der Dübelanker am Fußstab zu befestigen.
- Re/Li-verwendbare Türelemente können mit einem Bandrichteisen nachgerichtet und somit besser eingestellt werden.

3.

Anbau der Drückergarnituren

- ② Vierkantstift in Schloßnuß einstecken
- ③ Distanzstück in das Schloß einsetzen
- ④ Profilzylinder in das Schloß einbauen
und
- ⑤ Befestigungsschraube
oder
- ⑥ Buntbart-Einsatz einstecken
und
- ⑦ Befestigungsschraube eindrehen, Schloßfunktion prüfen (bitte auch ⑤ beachten)

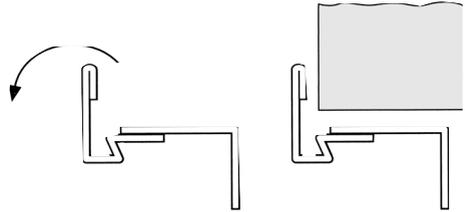
- ⑧ Stahlgrundschilder mit festdrehbarem Drücker auf Vierkantstift aufsetzen bei Verwendung eines Profilzylinders Fallverdeck ⑯ ausbrechen
- ⑨ Hülsenmutter von der Außenseite einsetzen
- ⑩ von der Innenseite Senkschraube durch Distanzstück ③ in die Hülsenmutter einstecken und festdrehen
- ⑪ Sechskantstiftschraube mit
- ⑫ Sechskantstiftschlüssel festdrehen
- ⑬ Übersteckschild, wie in Abbildung gezeigt über den Drücker stecken und aufklipsen
- ⑭ Verschlussstopfen eindrücken
- ⑮ Buntbart-Klipp einrasten
- ⑯ Fallverdeck



4.

Entfernen der Anschlagsschwelle bei durchlaufendem Boden

Anschlagprofil mittels Zange vom Türblatt wegdrehend abbrechen.

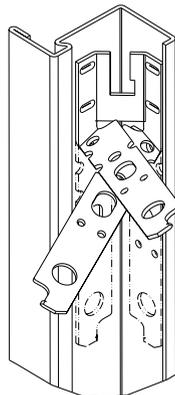
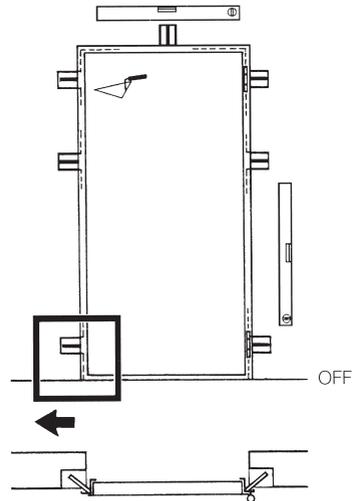


5.

Einbau mit Mauerankern

- Kontrolle der Maueröffnung und Höhenlage (Meterriß).
- Anlegen der Ankeraussparung.
- Maueranker an der Zarge um ca. 90° umbiegen.
- Türelement mit geschlossenem Türblatt in die Wandöffnung einstellen, nach dem Meterriß, lot- und waagrecht ausrichten.
- Luftspalte mittels Distanzstücken (bauseits) einrichten.
- Tür provisorisch mit Draht oder Holzkeilen festsetzen.
- Anker mit Zementmörtel einmauern.

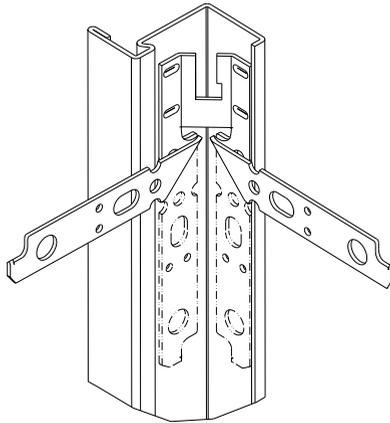
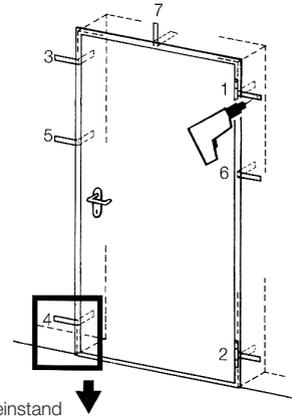
Achtung: Tür darf erst nach dem Abbinden des Mörtels geöffnet werden.



6.

Einbau mit Dübelankern

- Kombinierten Mauer-Dübelanker an der Zarge ausbiegen oder Dübellaschen anschrauben.
- Türelement mit geschlossenem Türblatt in die Wandöffnung einstellen, nach dem Meterriß, lot- und waagerecht ausrichten.
- Luftspalte mittels Distanzstücken (bauseits) einrichten.
- Mit Dübelbohrungen $\varnothing 10$ anbringen und Anker mittels bauaufsichtlich zugelassener Dübel befestigen.
- Türblatt öffnen, Luftspalte und Funktion überprüfen.



7.

Innenanschlag MZ-Türen nach innen öffnend

- Werden MZ-Türen nach innen öffnend eingebaut, so muß das Fußboden-Höheniveau außenseitig niedriger sein bzw. bauseitig muß für das Abfließen von Regenwasser gesorgt werden.
- Bei extremen Witterungsbedingungen (Schlagregen, Windlast etc.) empfiehlt sich gegebenenfalls die Nachrüstung mit einem als Zubehörteil erhältlichen Wetterschenkel oder Regenleiste.

8.

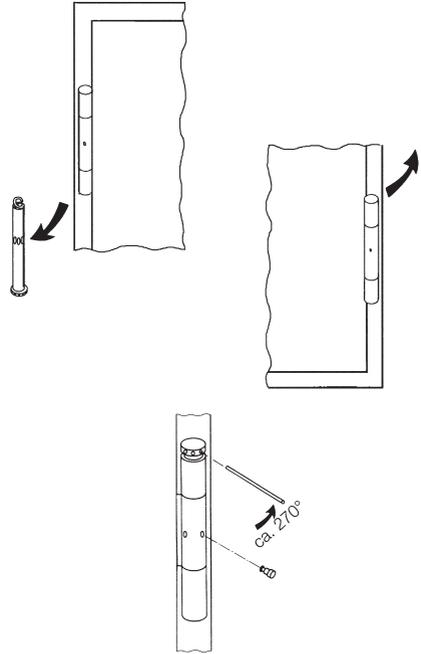
Band, Federband

Feuerschutztüren und -klappen sind werkseitig jeweils mit einem KO-Band und einem Federband ausgestattet.

Zum Ausbau des Türblattes sind die Bandbolzen zur Türmitte hin auszutreiben. Bei gespanntem Federband ist der Sperrstift zuvor zu entfernen (siehe Spannen des Federbandes).

Spannen des Federbandes

Zum Spannen des Federbandes ist, bei geschlossenem Türblatt, der Stellstift in eine Bohrung des Federbandkopfes einzustekken und durch Drehen vom Türblatt weg die Feder zu spannen und durch Einsetzen des Sperrstiftes in eine der Bohrungen an der mittleren Bandrolle in der gespannten Position zu halten. Die Vorspannung ist so einzustellen, daß das Türblatt aus einem Öffnungswinkel von ca. 30° selbsttätig schließt.



Türschließer

Werden Türschließer verwendet, so sind diese nach den Einbauanweisungen des Herstellers zu montieren und zu benutzen.

9.

Farbbehandlung

Türblatt und Zarge sind mit umweltfreundlichem EPOXI-Polyesterpulver grundiert.

Bei Überlackierung Oberfläche anschleifen und gründlich reinigen. Endbehandlung direkt mit 2K-PUR-Decklackierung oder 2K-EPOXI-Haftgrund – lösungsmittelhaltig –

aufbringen und anschließend mit handelsüblichen Lacken streichen.

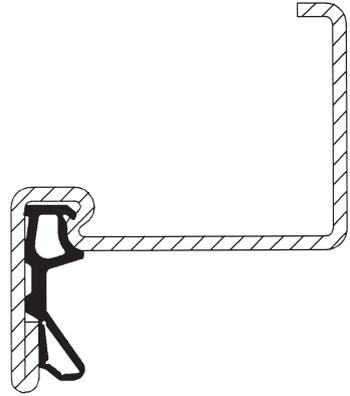
Bei Außeneinsatz von MZ-Türen ist nach dieser Lackierempfehlung unbedingt zu verfahren.

10.

Dichtungen:

Jede Tür/Klappe wird mit einer umlaufenden EPDM-Dichtung ausgeliefert. Vor dem Einziehen der Dichtung ist gegebenenfalls die Dichtungsnut in der Zarge zu säubern. Bei Malerarbeiten ist die Dichtung zu entfernen und erst nach vollständigem Trocknen der Farbe wieder anzubringen.

Achtung: Diese Dichtung ist auf die Feuerbeanspruchung ausgelegt und geprüft. Ein Austauschen ist nur gegen die Originaldichtung zulässig. Handelsübliche Farben sind mit der Dichtung verträglich. In Einzelfällen ist an den Anlageflächen eine geringfügige Farbveränderung der Lackoberfläche festgestellt worden.

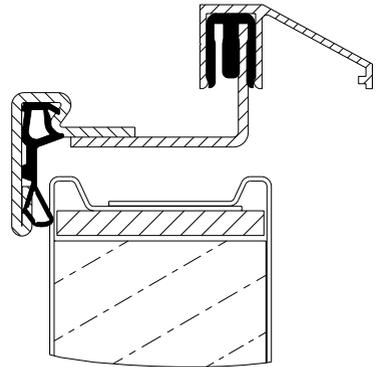


11.

Regenleiste

Regenleisten sind nur bei MZ-Türen erhältlich. Diese werden bei Bedarf auf das Zargenoberteil aufgeklemmt.

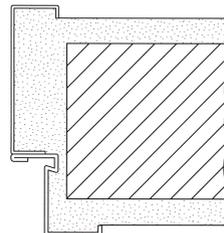
Die Regenleiste ist aufgrund des Transportschutzes umgekehrt aufgesteckt.



12.

Gegenzarge (Sonderausstattung)

Feuerschutztüren/-klappen dürfen mit Gegenzargen ausgestattet werden. Die Montage erfolgt nach der diesen Zargen beigefügten Einbauanleitung.

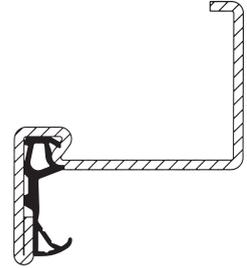


13.

Rauchschutz

Die T 30-1 H 8-5 in Rauchschutzausführung muss grundsätzlich mit einer entsprechenden Rauchschutzdichtung ausgeführt werden (siehe Zeichnung). Der Wechselwinkel darf nicht entfernt werden.

Desweiteren müssen Rauchschutztüren immer mit einem zugelassenen Obertürschließer nach EN 1154 und Profilzylinder ausgestattet werden. Gültige Bauvorschriften sind im Vorfeld zu beachten, insbesondere für die Verwendung von Bodenschwellen.



Teil II/Wartungsanleitung

Um die einwandfreie Funktion der Feuerschutztüren und -klappen wie auch der MZ-Türen zu gewährleisten, ist eine mindestens einmal jährlich durchzuführende Kontrolle mit Beseitigung festgestellter Mängel erforderlich.

Allgemeiner Zustand

Sichtkontrolle von Türblatt und Zarge auf mechanische und Korrosionsschäden.

Drückergarnituren

Befestigung am Türblatt und Lagerung der Drücker prüfen. Schadhafte Drücker sind zu ersetzen.

Schloß

Kontrolle der Befestigungsschrauben, Ölen von Falle und Riegel, Kontrolle des Fallenspiels, Funktionskontrolle. Bei zu großem Fallenspiel ist evtl. die Anlage an der Dichtung nicht mehr gewährleistet. Schadhafte Teile sind auszutauschen.

Band/Federband

Kontrolle der Bandbefestigung an Türblatt und Zarge durchführen. Bandbolzen ölen. Federeinstellung überprüfen, gegebenenfalls neu einstellen (siehe Abschnitt 7). Schadhafte Teile sind zu erneuern.

Türschließer

Befestigung an Türblatt und Zarge überprüfen. Einstellung kontrollieren, gegebenenfalls neu einstellen. Schadhafte Teile sind zu erneuern.

Dichtung

Dichtung auf Verschleiß und Beschädigungen überprüfen. Schadhafte Dichtung austauschen.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Mai 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 321
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 54-1.6.12-60/98

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.12-1604

Antragsteller:

Hörmann KG Brandis
Gewerbeallee 17
04821 Brandis

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-Tür/-Wandklappe "H 8-5"
(Feuerhemmende, einflügelige Stahltür/-klappe)

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sieben Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür/Wandklappe, "H 8-5" genannt, und ihre Verwendung als feuerhemmender Abschluß (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Türen/Wandklappen nach dieser Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Bau-richtmaße nach DIN 4172² weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Türen:

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1000 mm x 2125 mm.

Klappen:

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 800 mm,
- größte Abmessungen: 1000 mm x 1749 mm,

1.2.2 Die Tür/Klappe darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045⁴, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15, eingebaut werden.

1.2.3 Die Tür/Klappe ist mit einer dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch auszuführen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Tür-/Klappenblatt und Zarge

Tür-/Klappenblatt und Zarge müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 2 entsprechen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

Tür-/Klappenblatt und Zarge müssen eine Einheit bilden.



1	DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausg. Sept. 1977)
2	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

2.1.2 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁵ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne besonderen Nachweis zulässig.

2.1.3 Zubehörbauteile

Der Zulassungsgegenstand muß mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Schließmittel: Türschließer oder Federband
- Schloß
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272⁶
- Federbänder nach DIN 18 272⁶
- Türschließer nach DIN EN 1154⁷
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273⁸

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Tür/Klappe

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Tür/Klappe (Tür-/Klappenblatt und Zarge) sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Die Gipskarton-Feuerschutzplatten sind an ihren Schnittkanten zur Verhinderung von Rostbildung an den Berührungsflächen zum Stahlblech mit Karton zu ummanteln oder mit einem Verhornungsmittel einzustreichen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Tür/Klappe und der Lieferschein oder die Verpackung der Tür/Klappe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Feuerschutztür/-Klappe muß durch ein Schild 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - erhaben eingepreßt - enthalten muß:



⁵ s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5 für Bautechnik

⁶ DIN 18 272 Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)

⁷ DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

⁸ DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

⁹ DIN EN 10 142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

- T 30-1-Tür/-Wandklappe "H 8-5"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.12-1604
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muß angeschweißt oder angenietet werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 2).

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Feuerschutztür/-klappe ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Art und Mindestdicke der Wände, in die der Feuerschutzabschluß eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Tür/Klappe und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Anwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassene Dübel bei Montage mit Zargenankern (z.B. Dübelgrund und Mindestrandabstände der Dübel),
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörbauteile (z.B. Federbänder, Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Drückergarnituren),
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf Türschließer- bzw. Federbandeinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststelanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der T 30-1-Tür/-Klappe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den Grundlagen der Überwachung, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Überwachungsrichtlinie¹⁰ aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der T 30-1-Tür/-Klappe ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der T 30-1-Tür/-Klappe durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die T 30-1-Tür/-Klappe festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Für die Durchführung der Überwachung ist die Überwachungsrichtlinie¹⁰ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, daß folgende Baustoffe/Bauteile für die Tür/Klappe nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Dämmplatten, im Brandfall aufschäumende Baustoffe, Zubehörbauteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁰

Die "Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90" wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und ist beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

3 Bestimmungen für die Bemessung der Verbindung mit angrenzenden Bauteilen

Die Tür/Klappe muß mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, daß die beim selbsttätigen Schließen der Tür auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne besonderen Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Wände

Die Tür/Klappe muß in feuerbeständige Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muß gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

4.3 Türschließereinstellung/Federbändeinstellung

Der an der Tür/Klappe befindliche Türschließer bzw. das Federband muß so eingestellt werden, daß sich die Tür/Klappe aus jedem Öffnungswinkel - beim Federband aus einem Öffnungswinkel $\geq 30^\circ$ - selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muß deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

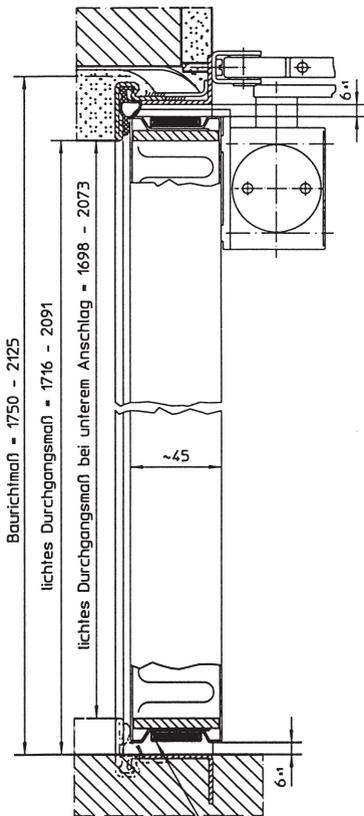
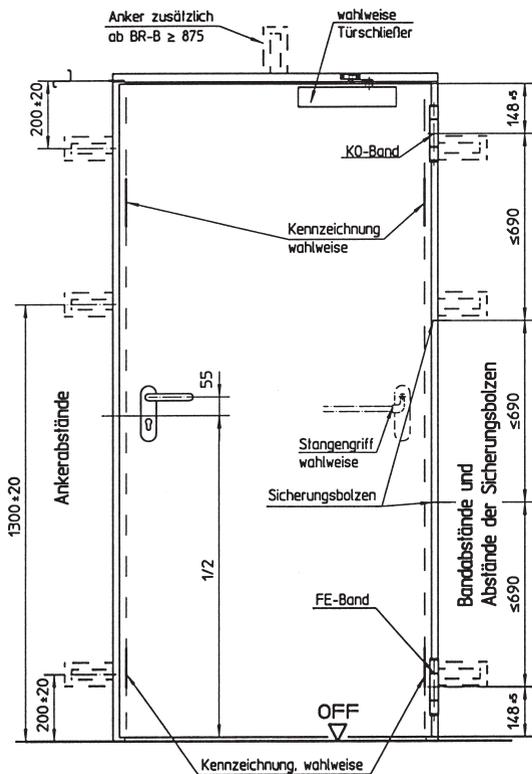
4.5 Zulässige Änderungen der Tür/Klappe am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁵ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind zulässig.

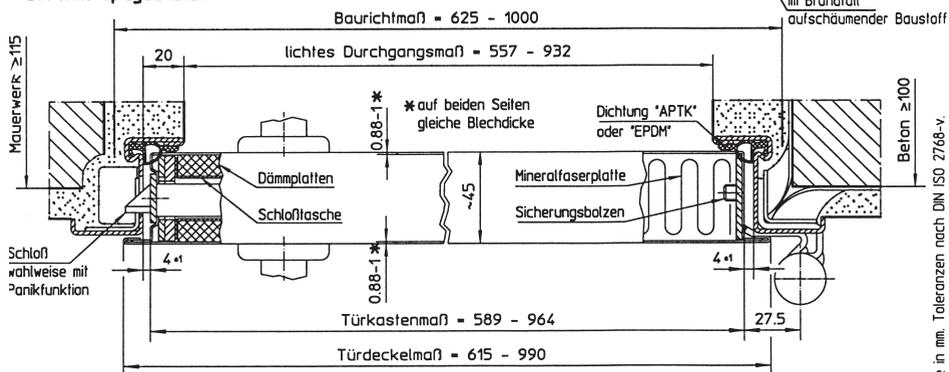
Im Auftrag,

Stier





DIN rechts gezeichnet
DIN links spiegelbildlich



Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen sowie Schwelenausführungen und Zubehörteile: siehe Einbauanleitung

10001 vom 49-1197-07.04.98

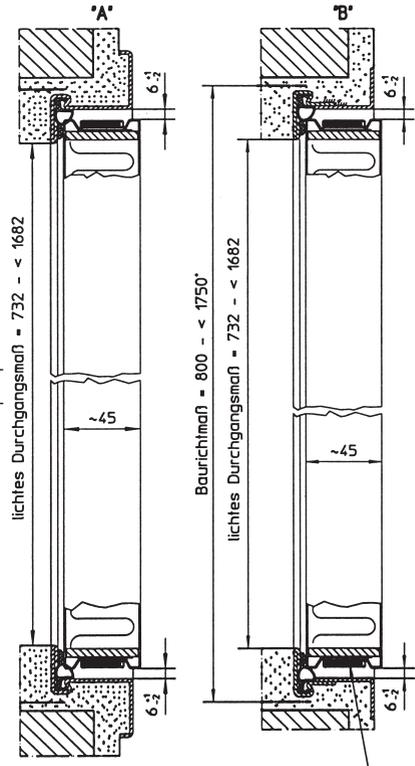
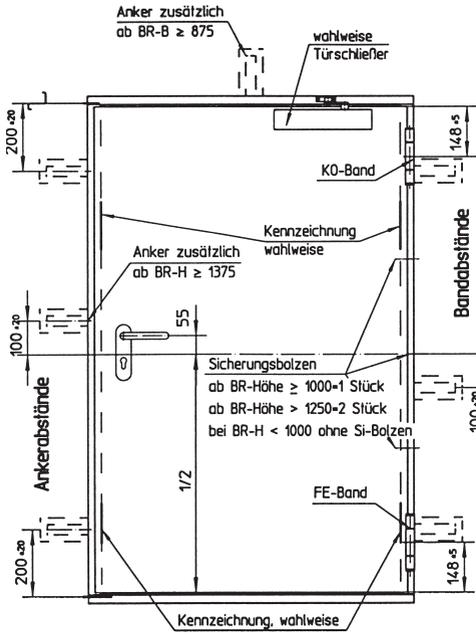
T 30 - 1 - Tür-/Wandklappe 'H 8-5'
Übersicht und Schnitte Tür



Anlage 1
zur Zulassung
Nr.: Z-6.12-1604
vom 06.04.1998

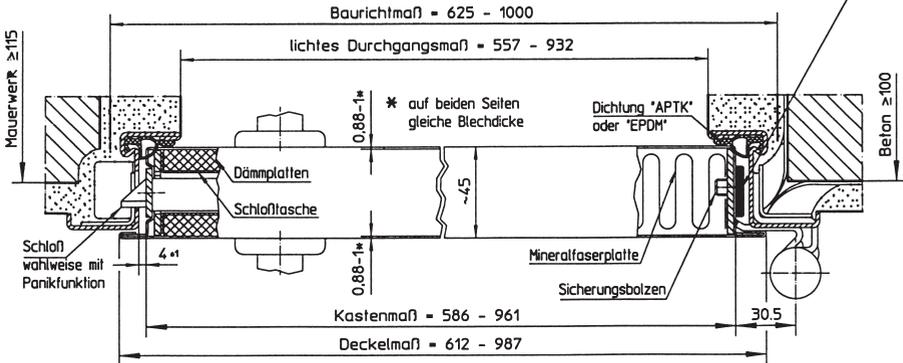
Alle Maße in mm. Toleranzen nach DIN ISO 2768-V.

Ausführung wahlweise



DIN rechts gezeichnet
DIN links spiegelbildlich

Im Brandfall aufschäumender Baustoff



Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen
sowie Zubehörbauteile: siehe Einbauanleitung

00028 vom 49-4497- 07.04.98

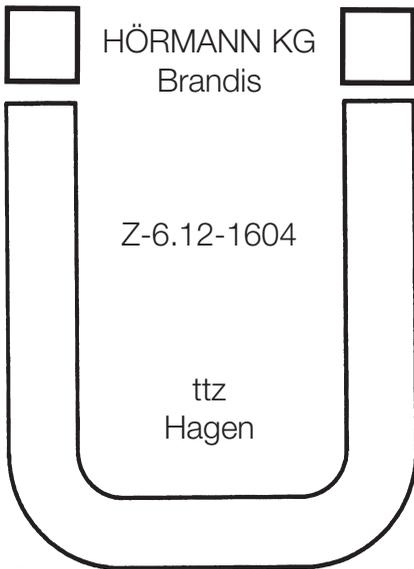
Alle Maße in mm. Toleranzen nach DIN ISO 2768-v.

T 30 - 1 - Tür-/Wandklappe "H 8-5"
Übersicht und Schnitte Klappe



Anlage 2
zur Zulassung
Nr.: Z-6.12-1604
vom 06.04.1998

Feuerschutztür/-klappe T30-1 H8-5 Mehrzwecktür MZ



Urheberrechtlich geschützt:
Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung.
Änderungen vorbehalten.

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft
33803 Steinhagen/Westf.
Upheiderweg 94-98
Tel. 05 21 04/915-0



Art.-Nr. 694103-03.03